

Weigerungstag VbN/INR 2023

Aktienrechtsrevision

Übersicht über die Neuerungen

Prof. Dr. iur. Thomas Jutzi, LL.M., Rechtsanwalt

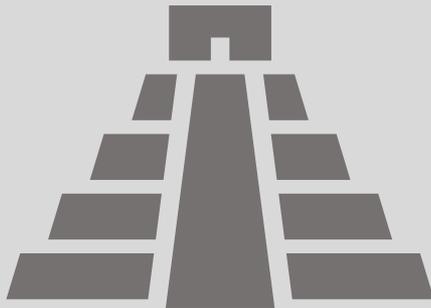
Bern, 3. und 4. Mai 2023

Aktienrechtsrevision Übersicht über die Neuerungen

Programm

- I. Hintergrund der Revision
- II. Aktienkapital
- III. Zwischendividende
- IV. Statuten
- V. Statutarische Schiedsklausel
- VI. Generalversammlung
- VII. Verwaltungsrat
- VIII. Fazit
- Anhang
 - Aktionärsrechte
 - Sanierungsrecht

I. Hintergrund der Revision



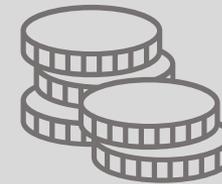
Meilensteine

- Ausgangspunkt *groupe de réflexion* 1993
- Diverse Expertenberichte
- Botschaft 2007
- Volksinitiative «gegen die Abzockerei» 2013
- Vorentwurf 2014
- Botschaft 2016
- Schlussabstimmung 2020
- Inkrafttreten 1. Januar 2023

II. Aktienkapital

«Herzstück» der Revision

- Fremdwährung und Mindestnennwert
- Kapitalaufbringung
- Kapitalerhöhung
- Kapitalherabsetzung
- Kapitalband



II. Aktienkapital

Fremdwährung und Mindestnennwert

Wie bisher

- Mindestkapital von CHF 100'000
- Liberierung von 20 % bzw. mindestens CHF 50'000



Neuerungen

- Aktienkapital in Fremdwährung möglich, wenn (kumulativ):
 - i. Für Geschäftstätigkeit wesentlich
 - ii. Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung
 - iii. Im Zeitpunkt der Errichtung muss das Kapital mind. CHF 100'000 entsprechen
 - iv. Zulässige Währung gem. HRegV (GBP, EUR, USD, JPY)
 - v. **Statutarische Grundlage** 
- Mindestnennwert muss lediglich CHF 0 übersteigen (früher mind. 1 Rp.)

II. Aktienkapital

Kapitalaufbringung

Wie bisher

- Kapitalaufbringung durch Bareinzahlung, Sacheinlage oder Verrechnung möglich
- Sacheinlage und Verrechnung als qualifizierte Tatbestände
- Nennwertprinzip

Neuerungen

- Sacheinlage
 - muss bilanzierungsfähig, frei übertragbar und verwertbar sein (Übernahme der Handelsregister-Praxis)
 - 1 öffentlich beurkundeter Sacheinlagevertrag bei mehreren Grundstücken in verschiedenen Kantonen
- Abschaffung der Vorschriften zur (beabsichtigten) Sachübernahme
 - *Pro memoria*: Sachübernahme liegt vor, wenn eine Gesellschaft kurz nach der Gründung oder Kapitalerhöhung von Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte übernimmt

II. Aktienkapital

Kapitalerhöhung

Neuerungen

- Ordentliche Kapitalerhöhung:
 - Frist zur Anmeldung beim Handelsregisteramt neu 6 Monate (statt bisher 3 Monate)
- Bedingte Kapitalerhöhung:
 - Bleibt grundsätzlich unverändert
- Genehmigte Kapitalerhöhung:
 - Wird abgeschafft
 - Geht in Kapitalband auf

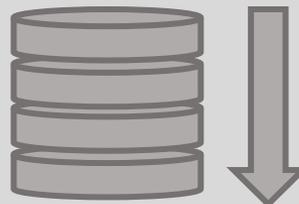


II. Aktienkapital

Kapitalherabsetzung

Neuerungen

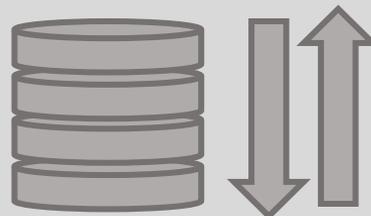
- Kapitalherabsetzung auf CHF 0 mit Wiedererhöhung auf mindestens CHF 100'000 («Harmonika») im Gesetz ausdrücklich geregelt
- Gewisse Erleichterungen des Verfahrens:
 - Einmaliger Schuldenruf (statt 3x)
 - Frist zur Anmeldung von Gläubigeransprüchen 30 Tage (statt bisher 2 Monate)
 - Pflicht zur Sicherstellung entfällt bei Nachweis, dass Gläubigerforderung nicht gefährdet ist



II. Aktienkapital

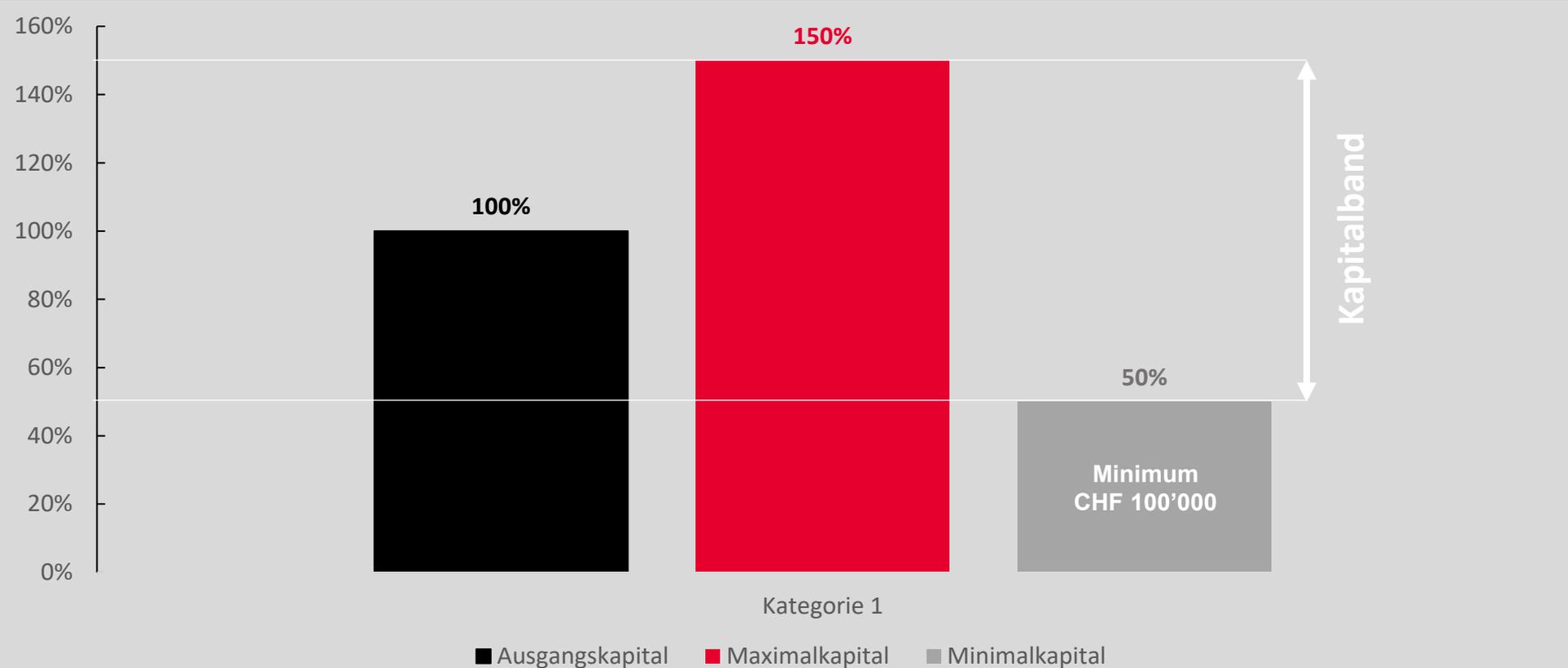
Kapitalband

- Ermächtigung in den Statuten an den Verwaltungsrat zur Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb eines Maximal- und Minimalbetrags
 - Gesetzlich vorgegebener maximaler Rahmen (50 – 150 %) des AK
- **Statutarische Grundlage erforderlich** §
 - Statutarisch kann das Kapitalband auch auf Erhöhungen, Herabsetzungen oder auf eine bestimmte Anzahl von Veränderungen beschränkt werden
- Bei der Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands ist der Gläubigerschutz anwendbar

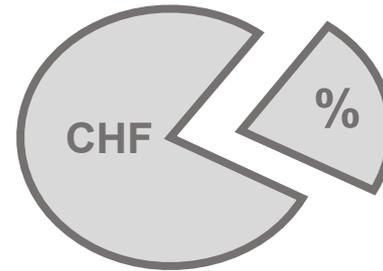


II. Aktienkapital

Kapitalband



III. Zwischendividende



Ausgangslage

- Dividende aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs
- Nachfrage insb. von internationalen Investoren
- Unter altem Recht umstritten

Voraussetzungen

- Beschluss der GV
- Geprüfter Zwischenabschluss
 - Entfällt:
 - i. Wenn die Gesellschaft auf die Revision verzichtet hat und
 - ii. Alle Aktionäre zustimmen sowie dadurch Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden
- Keine statutarische Grundlage erforderlich 

IV. Statuten

Übersicht

- Absolut und bedingt notwendiger Statuteninhalt
- Neue statutarische Grundlagen
- Überprüfung altrechtlicher Statuten
- Statutarische Schiedsklausel



IV. Statuten

Absolut und bedingt notwendiger Statuteninhalt

Absolut notwendiger Statuteninhalt

- Unterscheidung zw. kotierten und nicht kotierten Gesellschaften (Übernahme der VegüV-Regelung)
- Währung (Möglichkeit der Fremdwährung)
- Streichung von zwei Ziffern, da in der Praxis i.d.R. das dispositive Gesetzesrecht statutarisch wiederholt wurde
- Mitteilungen der Gesellschaft beziehen sich nur noch auf Kommunikation mit den Aktionären

Bedingt notwendiger Statuteninhalt

- Streichung des (überflüssigen) Katalogs des notwendigen Statuteninhalts aus dem Gesetz
- Bedingt notwendiger Statuteninhalt ergibt sich (wie vor der Revision) aus den einzelnen Bestimmungen



IV. Statuten

Neue statutarische Grundlagen

Statutenbestimmungen erforderlich



- Aktienkapital mit Nennwert in Fremdwährung
- Aktien mit Nennwert grösser Null
- Ermächtigung Kapitalband
- Statutarische Schiedsklausel
- Ausländischer Tagungsort der GV
- Virtuelle GV



IV. Statuten

Überprüfung altrechtlicher Statuten

- Übergangsfrist von zwei Jahren
 - Nach der Frist werden Bestimmungen, die gegen zwingendes Recht verstossen unwirksam (Teilnichtigkeit)
 - Keine systematische Überprüfung durch Handelsregisterämter
 - In Total- bzw. Teilrevisionen kein altes Aktienrecht zulässig
- Überprüfung von deklaratorischen fakultativen Statuteninhalten empfohlen 



V. Statutarische Schiedsklausel

Voraussetzungen

Gesellschaften können statutarisch sämtliche gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit entziehen und einem Schiedsgericht unterstellen

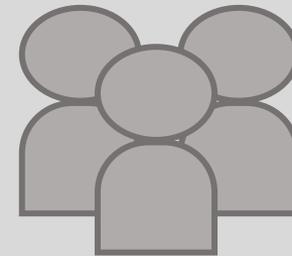
- **Statutarische Grundlage** §
 - Einführung mit qualifiziertem Mehr
 - Nicht erfasst: Streitigkeiten unter Aktionären
 - HR-Eintrag: Hinweis auf Schiedsklausel
- Statutarische Eingrenzung sinnvoll für:
- Streitigkeiten im summarischen Verfahren
 - Rückerstattungsklagen
 - etc.



VI. Generalversammlung

Übersicht

- Tagungsort
- Virtuelle Generalversammlung
- Hybride Generalversammlung
- Verwendung elektronischer Mittel
- Schriftliche Beschlüsse
- Neue Kompetenzen und Quoren



VI. Generalversammlung

Tagungsort

Festlegung durch den Verwaltungsrat

- Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort nach Ermessen
- **Statutarisch** kann dieses Ermessen eingegrenzt werden 
- Wahl des Tagungsortes darf die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise beschränken

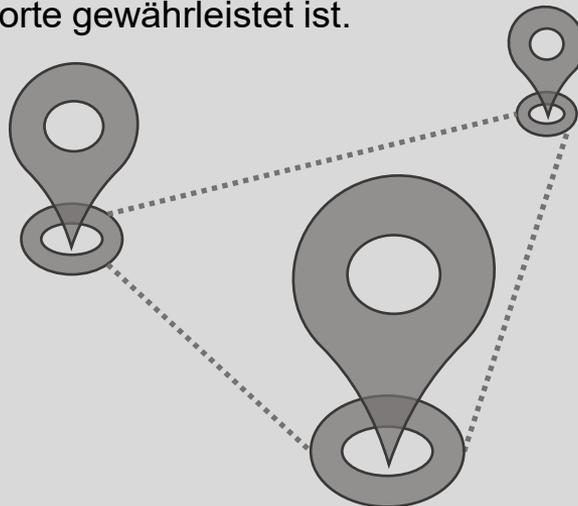


VI. Generalversammlung

Tagungsort

GV an verschiedenen Orten

Eine GV kann an verschiedenen Orten gleichzeitig stattfinden, sofern eine Übertragung der Voten in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte gewährleistet ist.



GV im Ausland

- **Statutarische Grundlage** §
- Bezeichnung unabhängiger Stimmrechtsvertretung:
 - Für börsennotierte Gesellschaften zwingend
 - Nicht börsennotierte Gesellschaften können mit Einverständnis aller Aktionäre darauf verzichten

VI. Generalversammlung

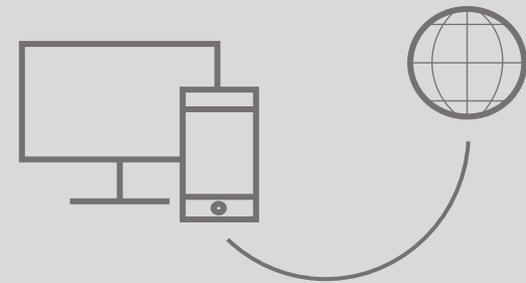
Virtuelle GV

Die virtuelle GV findet nur digital statt

- Ohne Tagungsort
- Ohne physische Anwesenheit der Aktionäre
- Ohne physische Anwesenheit eines Notars

Voraussetzungen:

- **Statutarische Grundlage** §
- Bezeichnung unabhängiger Stimmrechtsvertretung:
 - Für börsenkotierte Gesellschaften zwingend
 - Nicht börsenkotierte Gesellschaften können **statutarisch** verzichten §
- Übertragung des Bildes ist nicht vorausgesetzt (Telefonkonferenz und Ähnliches möglich)



VI. Generalversammlung

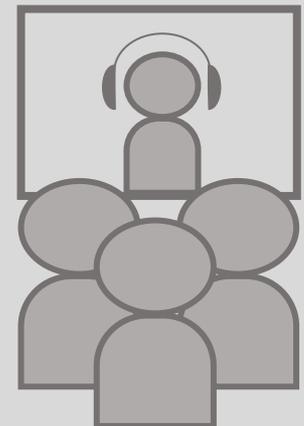
Hybride GV

Die hybride GV findet digital und in Präsenz statt

- Mit Tagungsort
- Mit virtueller Teilnahmemöglichkeit
- Physische und virtuelle Anwesenheit der Aktionäre (Aktionär kann wählen)
- Physische Anwesenheit eines Notars

Voraussetzungen:

- Keine statutarische Grundlage erforderlich
- Übertragung des Bildes ist nicht vorausgesetzt (Telefonkonferenz möglich)



VI. Generalversammlung

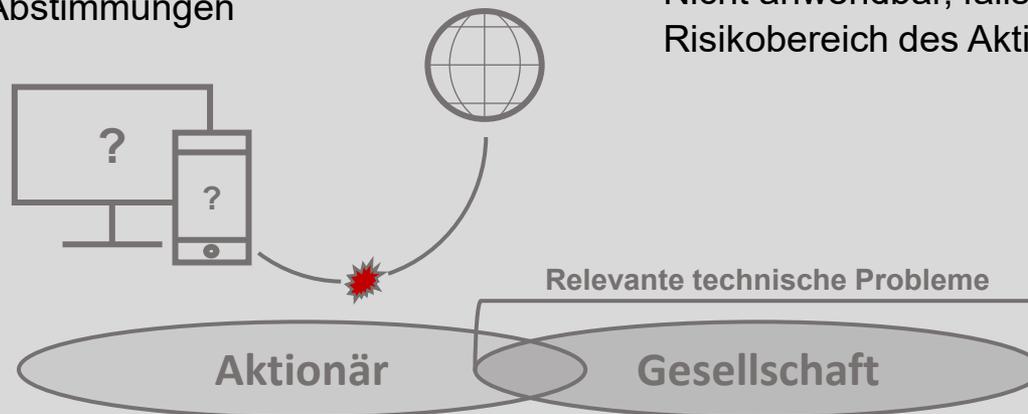
Verwendung elektronischer Mittel

Voraussetzungen

- Identitätsprüfung der Teilnehmenden
- Unmittelbare Übertragung der Voten
- Wahrung von Antrags- und Diskussionsrecht
- Unverfälschte Abstimmungen

Auswirkungen bei technischen Problemen

- Wiederholung der GV
- Beschlüsse, welche vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben gültig
- Nicht anwendbar, falls die Probleme in den Risikobereich des Aktionärs fallen

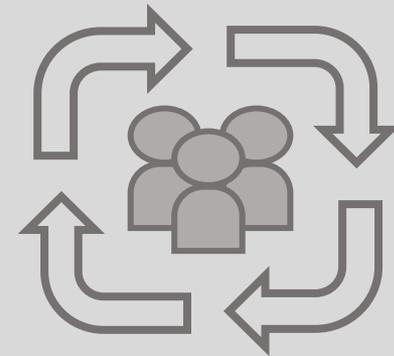


VI. Generalversammlung

Schriftliche Beschlüsse

Zirkularbeschluss durch die GV

- Schriftlich oder in elektronischer Form
- Keine statutarische Grundlage nötig
- Es findet keine Beratung statt
- **Jeder Aktionär** kann mündliche Beratung verlangen 
- Mögliches Stimmverhalten:
 - Ja
 - Nein
 - Enthaltung



VI. Generalversammlung

Neue Kompetenzen und Quoren

Wesentliche neue unübertragbare Befugnisse der GV

- Genehmigung des Zwischenabschlusses
- Festsetzung der Zwischendividende
- Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- Dekotierung

Neue Quoren (Auswahl)

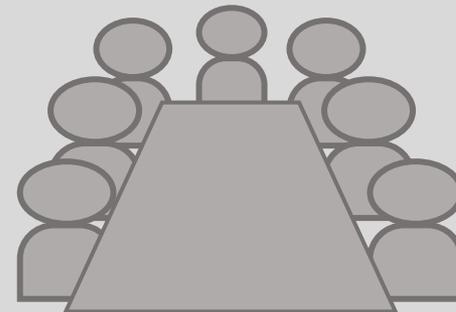
- Zusammenlegung von Aktien
- Einführung Kapitalband
- Wechsel der Währung des Aktienkapitals



VII. Verwaltungsrat

Übersicht

- Wahl und Organisation
- Beschlussfassung
- Interessenkonflikte

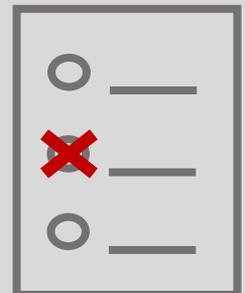
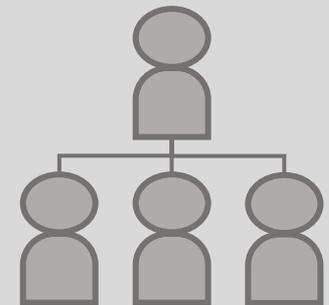


VII. Verwaltungsrat

Wahl und Organisation

Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften

- Amtsdauer: 3 Jahre
- Einzelwahl der VR-Mitglieder
 - Abweichung möglich (**statutarische Grundlage**); oder 
 - Zustimmung sämtlicher Aktionäre
- Wiederwahl VR und VRP möglich
- Wahl VRP durch VR (ausser Statuten sehen Wahl durch GV vor).
Bei Vakanz wird VRP durch VR ernannt
 - Für Restamtsdauer; oder
 - Gem. statutarischer Regelung
- Keine Vorgaben bzgl. Vizepräsident*in und Sekretär*in
- Neu Delegation der Geschäftsführung ohne statutarische Grundlage 

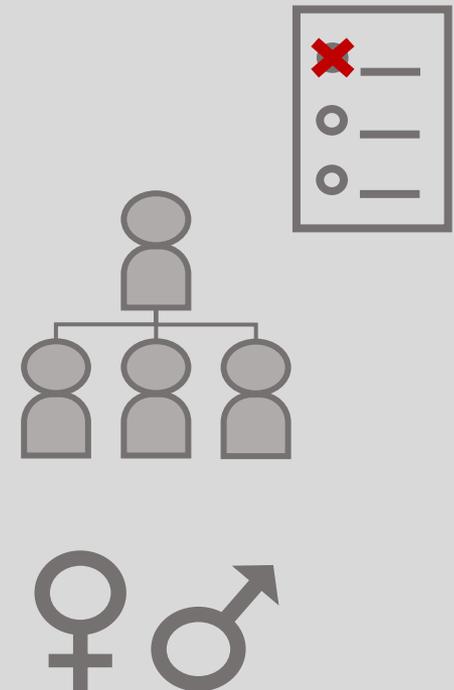


VII. Verwaltungsrat

Wahl und Organisation

Pro memoria: Bei börsenkotierten Gesellschaften

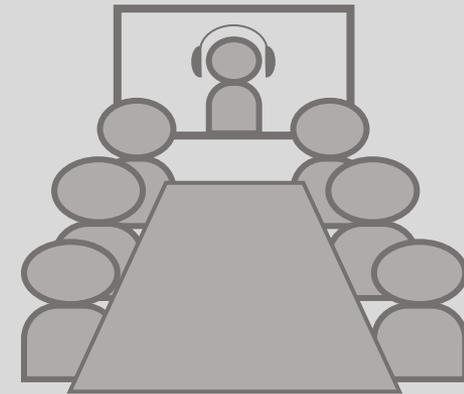
- Amtsdauer
 - Zwingende maximale einjährige Amtszeit
 - Amtsende an der nächsten ordentlichen GV
- Zwingende Einzelwahl der VR-Mitglieder
- Zwingende Wahl des VRP durch GV
 - Amtsende an der nächsten ordentlichen GV
- Vertretung der Geschlechter: VR 30 % / GL 20 %
 - *Comply or explain*
 - Förderungsmassnahmen
 - Lange Übergangsfristen



VII. Verwaltungsrat

Beschlussfassung

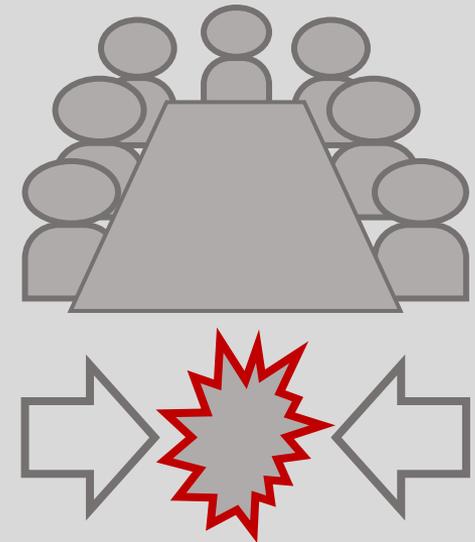
- Verwendung elektronischer Mittel für VR-Sitzungen
- Voraussetzungen:
 - Identitätsprüfung der Teilnehmenden
 - Unmittelbare Übertragung der Voten
 - Wahrung Antrags- und Diskussionsrecht
 - Unverfälschte Abstimmung
- Analog zur Regelung für GV
- Zirkulationsbeschluss «schriftlich auf Papier» oder in «elektronischer Form»
 - Solange kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt
 - Möglich über E-Mail, Chat, SMS etc.



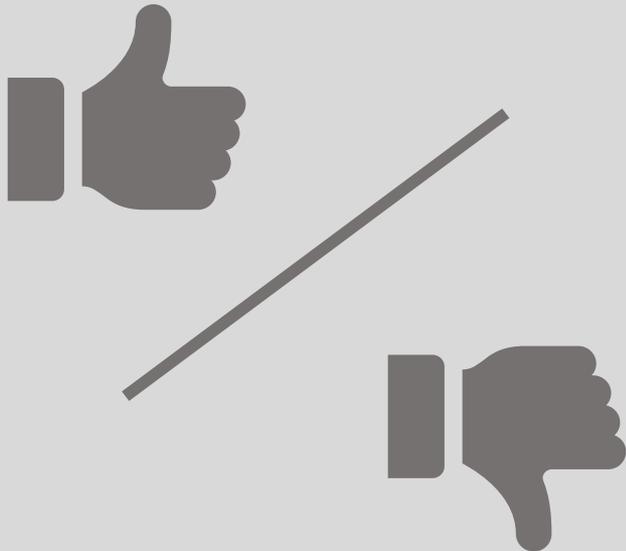
VII. Verwaltungsrat

Interessenkonflikte

- Explizite Regelung der Interessenkonflikte in den Verhaltenspflichten
- Pflicht zur Meldung von Interessenkonflikten
- Pflicht zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen durch den VR
 - Fairness Opinion
 - Ausstand
 - Zweistufige Abstimmung
 - etc.
- Protokollierung der Meldungen und Massnahmen 



VIII. Fazit



- Insgesamt gelungene Revision
 - Kapitalband
 - Nennwert und Fremdwährung
 - Änderungen GV und VR
 - Aktionärsrechte
 - Überführung VegüV
- Kritische Punkte
 - Streichung (beabsichtigte) Sachübernahme
 - Statutarische Schiedsklausel
- Keine zwingende Statutenänderung
- Übergangsfrist bis Ende 2024

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. iur. Thomas Jutzi, LL.M., Rechtsanwalt

Bern, 3. und 4. Mai 2023

u^b

b
**UNIVERSITÄT
BERN**



Anhang: Aktionärsrechte

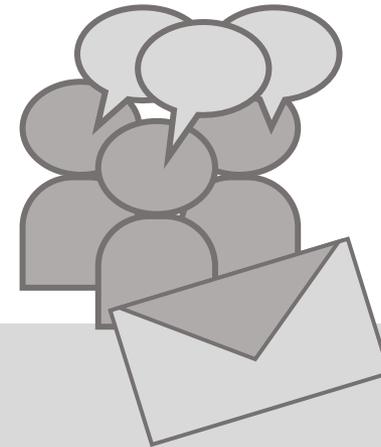
Übersicht

- Recht auf Einberufung einer GV
- Traktandierung und Antragsstellung vor GV
- Auskunft und Einsicht
- Einleitung Sonderuntersuchung



Anhang: Aktionärsrechte

Recht auf Einberufung einer GV



Altes Recht

- Recht auf Einberufung durch einen oder mehrere Aktionäre
 - 10 % AK
- Einberufung der GV durch VR binnen angemessener Frist
- Anordnung der Einberufung durch das Gericht

Neues Recht

- Recht auf Einberufung durch Aktionäre
 - 5 % AK oder Stimmen (kотиert)
 - 10 % AK oder Stimmen (nicht kотиert)
- Zustellung der Einberufung der GV durch VR innerhalb von 60 Tagen nach Antrag
- Anordnung der Einberufung durch das Gericht

Anhang: Aktionärsrechte

Traktandierung und Antragsstellung vor GV



Altes Recht

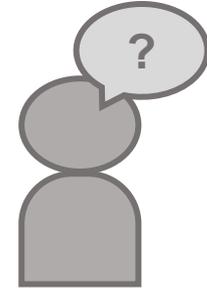
- Recht auf Traktandierung mit Anträgen:
 - Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio.
 - 10 % AK
- VR hat Möglichkeit (nicht Pflicht) die Begründung zu publizieren
- Anordnung durch das Gericht

Neues Recht

- Recht auf Traktandierung und vorgängige Antragsstellung
 - 0.5 % AK oder Stimmen (kотиert)
 - 5 % AK oder Stimmen (nicht kотиert)
- Recht der Aktionäre, zuhanden der GV Kurzbegründung abzugeben
- Anordnung durch das Gericht

Anhang: Aktionärsrechte

Auskunft und Einsicht - Auskunftsrecht



Altes Recht

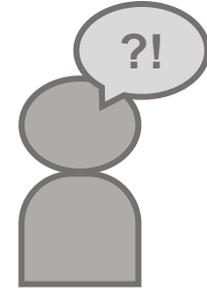
- Auf Verlangen Zustellung des Geschäfts- und Revisionsberichts während einem Jahr nach GV
- Kein Recht auf Auskunft ausserhalb der GV

Neues Recht

- Im Vorfeld der GV sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen
- Recht auf Auskunft ausserhalb der GV bei *nicht kotierten* Gesellschaften 
 - Aktionäre, die zusammen min. 10 % des AK oder der Stimmen kontrollieren
 - Beantwortung innerhalb von 4 Monaten
 - Auflage der Antworten an nächster GV

Anhang: Aktionärsrechte

Auskunft und Einsicht - Einsichtsrecht



Altes Recht

- Einsicht in Geschäftsbücher und Korrespondenzen
- Nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der GV oder durch VR-Beschluss

Neues Recht

- Einsicht in Geschäftsbücher und Akten durch Aktionäre, wenn sie zusammen min. 5 % des AK oder der Stimmen erreichen
- VR gewährt Einsichtnahme innert 4 Monaten nach Eingang der Anfrage
 - Ausschliesslich der VR ist zuständig 
- Aktionäre dürfen Notizen machen

Anhang: Aktionärsrechte

Auskunft und Einsicht – Verweigerung und Rechtsschutz



Altes Recht

- Auskunft soweit für die Ausübung von Aktionärsrechten erforderlich und keine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen oder schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft
- Einsicht unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse
- Anordnung durch das Gericht

Neues Recht

- Auskunft und Einsicht soweit für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich und keine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vorrangigen Interessen der Gesellschaft besteht
 - Schriftliche Begründung der Verweigerung
- Anordnung durch das Gericht
 - Anrufung möglich innert 30 Tagen ab Verweigerung oder Ablauf der 4-Monatsfrist



Anhang: Aktionärsrechte

Einleitung einer Sonderuntersuchung

Altes Recht

- Antrag an GV auf Sonderprüfung, sofern für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich und Recht auf Auskunft und Einsicht bereits ausgeübt
- Recht auf Anrufung des Gerichts durch Aktionäre mit
 - 10 % AK oder
 - Aktien im Nennwert von CHF 2 Mio.

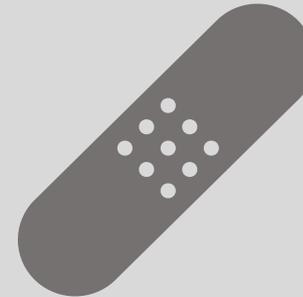
Neues Recht

- Antrag an GV auf Sonderuntersuchung, sofern für Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich und Recht auf Auskunft und Einsicht bereits ausgeübt
- Recht auf Anrufung des Gerichts durch Aktionäre mit
 - 5 % AK oder Stimmen (kотиert)
 - 10 % AK oder Stimmen (nicht kотиert)

Anhang: Sanierungsrecht

Übersicht

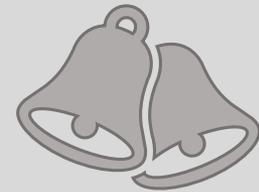
- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Kapitalverlust
- Überschuldung



Anhang: Sanierungsrecht

Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit
- Handlungspflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit (VR):
 - Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
 - Soweit erforderlich sind weitere Massnahmen zur Sanierung zu ergreifen
 - Ggf. Gesuch um Nachlassstundung
- VR hat mit «gebotener Eile» zu handeln

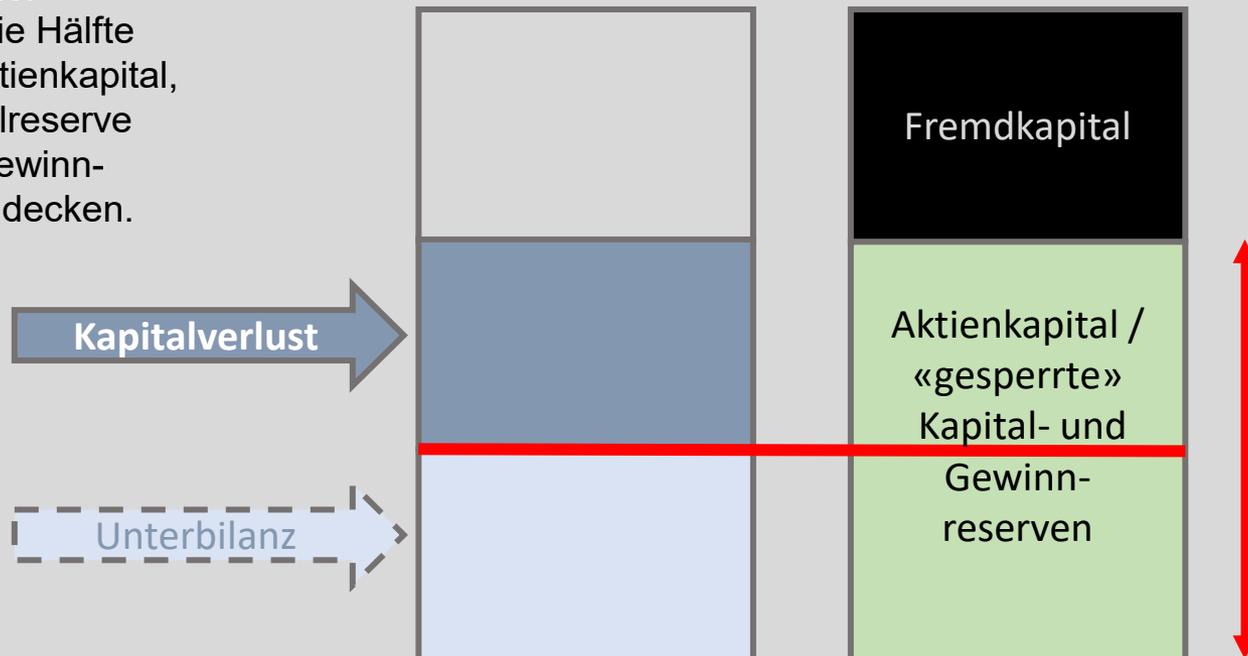


Anhang: Sanierungsrecht

Kapitalverlust



Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken.



Anhang: Sanierungsrecht

Kapitalverlust

Altes Recht

- «Unverzügliche» Einberufung der GV mit Antrag von Sanierungsmassnahmen

(unverzüglich = 4 - 6 Wochen)



Neues Recht

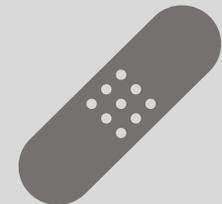
- Ergreifen von Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes
- Soweit erforderlich, ergreifen von Massnahmen zur Sanierung
- Eingeschränkte Revision der letzten Jahresrechnung (falls zu Recht keine Revisionsstelle besteht) vor Genehmigung der letzten Jahresrechnung
- VR und Revisionsstelle bzw. zugelassener Revisor handeln mit «gebotener Eile»

Anhang: Sanierungsrecht

Kapitalverlust

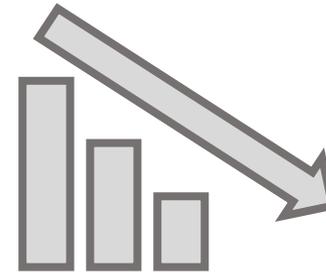
Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts

- Aufwerten von Grundstücken und Beteiligungen bis zum wirklichen Wert
 - Aufwertung führt zwingend zur Bildung von Aufwertungsreserven im Umfang der Aufwertung – diese muss folglich wieder zu $\frac{1}{2}$ durch Aktiven gedeckt sein
- Verrechnung Verlust mit den («gesperrten») Reserven
- Kapitalherabsetzung ohne Rückzahlung an die Aktionäre
- Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Dept-Equity-Swap (Kapitalerhöhung durch Verrechnung mit Fremdkapital)

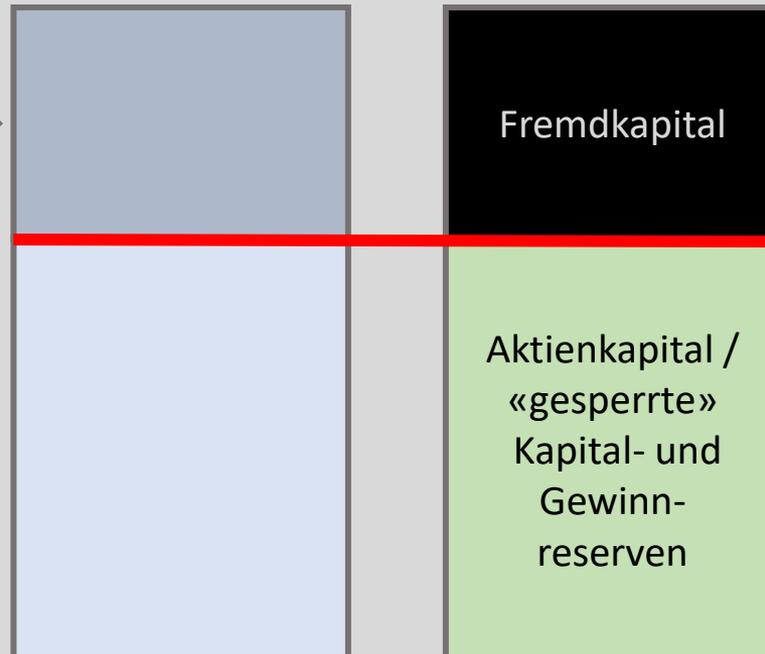


Anhang: Sanierungsrecht

Überschuldung



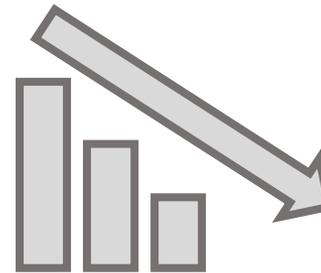
Überschuldung



Begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind.

Anhang: Sanierungsrecht

Überschuldung



Handlungspflichten bei begründeter Besorgnis

- «Unverzügliches» Erstellen von Zwischenabschlüssen
- Falls Revisionsstelle vorhanden, Prüfung zwingend durch die Revisionsstelle (bisher umstritten), ansonsten durch einen zugelassenen Revisor
- Weitere Handlungspflichten ausschliesslich dann, wenn sowohl nach Fortführungswerten als auch nach Liquidationswerten eine Überschuldung vorliegt
- Präzisierung zur «Bilanzdeponierung»
 - Neu: Stundung von Zinsen beim Rangrücktritt zwingend erforderlich, um Bilanzdeponierung rechtmässig zu unterlassen
 - Präzisierung bei begründeter Aussicht auf Behebung der Überschuldung: Kodifizierung der Toleranzfrist (bis 90 Tage)
- VR und Revisionsstelle bzw. zugelassener Revisor handeln mit «gebotener Eile»
- Korrektur von BGer 4A_277/2010 vom 2. September 2017 in Art. 757 Abs. 4 OR